

P r o t o k o l l

zur Sitzung des Gemeinderates welche am 12. Juni 2019 im Gemeinderatssitzungssaal in Asparn an der Zaya stattgefunden hat und mit Einladungskurrende am 7. Juni 2019 einberufen wurde.

Beginn: 20:08 Uhr

Ende: 22:10 Uhr

Anwesend sind:

Bgm. Manfred Meixner, Vorsitzender	GR u. OV Leopold Gail
GGR Robert Cerni	GR Erich Haslinger
GGR Dipl. Ing. Johannes Hösch	GRin Sabrina Klampfl
GR Stefan Göstel	GRin Karin Melak
GR Markus Göstel	GR Werner Schiesser
GGR Gerhard Meißl	GRin Aloisia Vanicek
GRin Elke Böhm	OV Gerald Heger
GR Markus Fally	

Entschuldigt sind:

Vizebgmin Gudrun Zawrel-Eberlein	GRin Susanne Seidl
GGR Ing. Werner Baltram	OV Leopold Klampfl
GGR Ing. Josef Hiess	OV Leo Kacher
GRin Helga KARL	

Außerdem sind anwesend:

AL Christine Maurer, Schriftführerin

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Leader Projekt „Bewegungsräume – Fitness-u. Motorikgeräte“
4. Vergabe von Straßenkleinprojekten
5. Ansprüche aus nicht rechtskonformer Zinsanpassung - Negativzinsen
6. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms GZ 1100-01/18
7. Vergabe für die Wasserleitungssanierung „Am Ententeich“ und Erweiterung Metternichsiedlung 1. Teil
8. Projekt „Verrohrung Hafnergraben“
9. Erhöhung des Spielzeugbeitrages im Kindergarten
10. Einbau von 2 Trübungssensoren für die Brunnen Olgersdorf
11. Korrektur der Wasserabgabenordnung
12. Ansuchen um Subvention für den Neuankauf eines Rasenmähertraktors für den Dorfverein Olgersdorf

13. Geplanter Neubau der Bezirksstelle Mistelbach a. d. Zaya, Österreichisches Rotes Kreuz, Antrag auf Kostenbeteiligung der Gemeinde
14. Anfragen

Eröffnung und Begrüßung.

Feststellung der Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit.

Die Tagesordnung wird verlesen und genehmigt.

TOP 1: Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Das öffentliche und nicht öffentliche Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. März 2019 wird in der vorgelegten Fassung genehmigt.
Einstimmig. Handzeichen.

TOP 2: Bericht des Bürgermeisters

- Die Wasserleitungen wurden in Asparn vorige Woche am Mittwoch gespült, sobald die Witterung es erlaubt, wird auch eine Spülung in jeder einzelnen KG durchgeführt.
- Das Schreiben von Fam. Höss, betreffend einen nicht vorhandenen Grüngürtel bei der neuen Siedlung in Schletz, wird behandelt.
- Die Bauhofsanierungsarbeiten werden nochmals ausgeschrieben. Bei der Baumeisterausschreibung war die Ausschreibungszeit zu kurz, daher wurden keine Angebote abgegeben. Da in dieser Sitzung kein Beschluss möglich ist, wäre im August eine zusätzlich Gemeinderatssitzung einzuberufen, bei der die Gewerke für die Bauhofsanierung vergeben werden.
- Über die Begrünung von Nebenanlagen wird der Umweltausschuss beraten. Folgender Termin für eine Umweltausschusssitzung wird vereinbart: Dienstag, 9.7.2019.
- Ein Betriebsausflug zur Landesausstellung nach Wiener Neustadt mit den Gemeinderäten und Mitarbeitern wird für Oktober organisiert.

TOP 3: Leader Projekt „Bewegungsräume – Fitness-u. Motorikgeräte“

Sachverhalt:

Von der Leader Region Weinviertel Ost werden derzeit Bewegungsräume (Fitness- u. Motorikgeräte) mit 70 % der Kosten gefördert. Förderfähig sind

- Anschaffung von Fitness- und Motorikgeräten,
- Beschilderung
- Innovative Maßnahmen, welche die Freizeitangebote der Gemeinde aufwerten um die Bevölkerung zu mehr Bewegung zu animieren,
- Flyer, Drucksorten, Infomaterial
- Öffentlichkeitsarbeit

Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, ist bei einer korrekten Ausschreibung mind. 3 Angebote einzuholen.

Im Vorfeld sind die Geräte zu bestimmen, die in die Ausschreibung hineingenommen werden. Grundsätzlich befürwortet der Bauausschuss die Teilnahme an diesem Leader Projekt. Wobei sowohl Gerätetürme (ähnlich der Geräte im Fitnesscenter) als auch eine Calisthenics Anlage (Workout Parkours, wie Sprossenwand und Klimmzugstangen) im Projekt enthalten sein sollen.

Welche Geräte angekauft werden und welche Aufstellungsorte am besten geeignet sind, ist von einer Arbeitsgruppe zu entscheiden. Wenn drei Angebote bei der Gemeinde aufliegen, kann das Projekt eingereicht werden. Die letzten beiden Einreichtermine sind der 5.09.2019 oder 5.11.2019. Wobei das Förderbudget gedeckelt ist und keine Garantie abgegeben wird, ob bis zum Schluss ausreichend Fördermittel vorhanden sind.

Antrag des Gemeindevorstandes: Grundsatzbeschlussfassung, über die Teilnahme der Marktgemeinde Asparn an der Zaya am Leader-Projekt „Bewegungsräume im östlichen Weinviertel“ mit einer budgetären Projekt-Obergrenze von € 30.000,--. Das Projekt sollte spätestens am 5.9.2019 eingereicht werden.

Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe, die das Projekt ausarbeiten sind: Vizebgmin. Gudrun Zawrel-Eberlein, GRin Elke Böhm, GGR Robert Cerni und GRin Aloisia Vanicek.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 4: Vergabe von Straßenkleinprojekten

Sachverhalt:

Von folgenden kleineren Straßenausbesserungsarbeiten liegen die Kostenvoranschläge von der Fa. Held & Francke auf:

- Sanierung des Fichtenweges in Altmanns: KV brutto € 5.256,96
- Asphaltierung vom Umkehrweg in Olgersdorf: KV brutto € 7.099,80

Für folgende Projekte ist ein nachträglicher Beschluss erforderlich, die Arbeiten wurden aufgrund der Dringlichkeit bereits fertiggestellt.

- Straßenverbreiterung Quellengasse, Michelstetten: Gesamtkosten brutto € 5.654,-- die Rechnung liegt bereits auf.
- Pflasterung der Einfahrt bei Kastner, Michelstetten: KV von Held & Francke: € 7.598,34, mit Fam. Kastner wurde vereinbart, dass sie die Hälfte der Kosten übernehmen.

VA 2019 € 35.000,-- vorgesehen.

Alle 4 Straßenkleinprojekte ergeben einen Gesamtbetrag von € 21.810,--.

Antrag des Gemeindevorstandes: Vergabe der Straßenkleinprojekte an die Fa. Held & Francke, zu einem Gesamtbetrag von € 21.810,--.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

**TOP 5: Ansprüche aus nicht rechtskonformer Zinsanpassung –
Negativzinsen**

Sachverhalt:

Seit 2015 sind für variabel verzinste Darlehen negative Werte (z. B. Euribor) erreicht. Dieser Zinsvorteil ist vielfach nicht an die Gemeinden weitergegeben worden. Die Stadt Steyr hat in einem Musterprozess in 1. Instanz eine Rückzahlung zu viel bezahlter Zinsen erreicht. Nach Rücksprache beim Gemeindebund kann noch nicht abgeschätzt werden, ob eine Klage bis zum Höchstgericht hält. Ob Kredite der Gemeinde betroffen sind, kann nur durch Finanzexperten festgestellt werden. Man kann eine Beratungsfirma beauftragen, die überprüft, ob eine Klage gegen Banken Erfolg verspricht. Möglich wäre auch einen Verjährungsverzicht von der Bank unterzeichnen zu lassen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Beschlussfassung, dass die Gemeinde im ersten Schritt, Verjährungsverzichtserklärungen an alle betroffenen Banken übermittelt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 6: Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms GZ 1100-01/18

Sachverhalt:

Der Entwurf für die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, erstellt durch Raumplaner DI Michael Fleischmann, mit öffentlicher Auflage in der Zeit vom 02.01.2019 bis 14.02.2019 umfasst insgesamt 20 Änderungspunkte.

Während der Auflagefrist ist eine Stellungnahme eingegangen, deren Inhalt dem Gemeinderat ausführlich zur Kenntnis gebracht wird.

Die Gutachten vom SV für Raumordnung DI Hois und Naturschutz Dr Haas sind bei der Gemeinde eingelangt.

Auflistung der beabsichtigten Änderungen – Kurzbeschreibung:

Bei den Änderungspunkten **A1, A6, A7, A14, A16** und **A18** handelt es sich um geringfügige Anpassungen an geänderte Grundstücksstrukturen, bzw. auch um geringfügige Anpassungen an bestehende Nutzungen und Strukturen und werden dem Gemeinderat anhand der Plandarstellung erläutert.

A2: Teichwegsiedlung – Änderung bei der Verkehrsfläche

A3: Bahnhof – Rübenplatz – Änderung bei Verkehrsfläche öffentlich und privat

A4: Fürnkranzkreuzung – Änderung bei Verkehrsfläche öffentlich

A5: Rathaussiedlung - Änderung Bauland-Wohngebiet in Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone – Stellungnahme von Frau Mag. Hildegard Göstl wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Folgende Freigabebedingung wird festgelegt: Sicherstellung der Gefährdungsfreiheit im Hinblick auf die Hangwassersituation durch geeignete Begleitmaßnahmen (Retentionsräume/Ableitung)

A8: Erweiterung Metternichsiedlung

A9: Parkplatz Schule – Umwidmung in Verkehrsfläche – Öffentlich- Parkplatz

A10: Grundstück Lauber Hörersdorfer Kreuzung – Reduzierung Bauland Agrargebiet ohne Wohnen – Erweiterung Bauland Agrargebiet

A11: Erweiterung Bauland Olgersdorf

A12: Erweiterung Bauland Michelstetten und Änderung bei Verkehrsfläche

A13: Dorfplatz Michelstetten – Änderung bei Verkehrsfläche

A15: Liegenschaft Grohmann, Schletz – Erweiterung Bauland-Agrargebiet

A17: Kacher-Siedlung Altmanns – geringfügige Verlegung der bestehenden Verkehrsfläche öffentlich

A19: Hauptplatz Asparn – Umwidmung Verkehrsfläche öffentlich in Verkehrsfläche privat

A20: Liegenschaft Kober, Schletz – Ausweisung von Grünland- und forstwirtschaftliche Hofstelle.

In den Gutachten wurden folgende Änderungspunkte näher behandelt:

Änderungspunkt 8: Erweiterung Metternichsiedlung

Änderungspunkt 11: Siedlungsgebiet Olgersdorf

Änderungspunkt 12: Siedlungsgebiet Michelstetten

Für alle 3 Siedlungserweiterungen gibt es offene Fragen bzw. Klärungsbedarf, die vom Raumplaner DI Fleischmann zum Großteil beantwortet werden können. Zum Siedlungsgebiet Olgersdorf gibt es laut SV eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da die Fläche deutlich über dem Ortskerngebiet von Olgersdorf liegt. Des weiteren wird vom SV darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Umgebung unbebaute Baulandstreifen gelegen sind, derartige Reserven sind zu hinterfragen.

Änderungspunkt 15: Erweiterung Bauland-Agrargebiet bei Liegenschaft Grohmann:

Dieser Änderungspunkt wurde sowohl vom ASV für Raumplanung, als auch vom ASV für Naturschutz negativ beurteilt, weil keine wesentliche Änderung der Planungsgrundlagen gegeben ist, die eine Änderung des Flächenwidmungsplanes rechtfertigen würde. Aus der Sicht des Naturschutzes ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus dieser Erweiterung abzuleiten, sodass dieser Punkt negativ beurteilt wird. Vom Raumplaner DI Fleischmann wird dem Gemeinderat empfohlen, diesen Änderungspunkt nicht zu beschließen, sondern zurückzuziehen.

Änderungspunkt 20: Widmung Hofstelle bei Schweinestall Kober

Zu diesem Änderungspunkt wurde vom ASV für Raumplanung festgehalten, dass eine Widmungsänderung derzeit auf Grund der Entfernung zum Stallgebäude und der Tatsache, dass daraus kein Hofverband (unmittelbare räumliche Nähe zwischen Wohn- und Betriebsgebäude) abgeleitet werden kann, nicht positiv beurteilt werden kann. Weiters fehlt ein Nachweis eines landwirtschaftlichen Sachverständigen, dass für den geplanten Zuchtsauenbetrieb die Nähe zwischen Wohnhaus und Stall erforderlich ist. Empfehlung vom Raumplaner DI Fleischmann: diesen Änderungspunkt vorerst nicht zu beschließen, sondern zurückzustellen. Nach Abklärung der offenen Fragen kann die Beschlussfassung dieses Änderungspunktes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Beschlussfassung über die vorliegenden Änderungen zum Flächenwidmungsplan.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Asparn an der Zaya beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahme folgende

VERORDNUNG A

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) für die Marktgemeinde Asparn an der Zaya dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Plan Nr. 1.100-01/18, Blätter 1-4 vom Juni 2019) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Für die neuen Aufschließungszonen werden in der Marktgemeinde Asparn an der Zaya folgende Freigabebedingungen festgelegt:

BW-A6

- Sicherstellung der Gefährdungsfreiheit im Hinblick auf die Hangwassersituation durch geeignete Begleitmaßnahmen (Retentionsräume / Ableitungen)

BW-A7

- Verbauung des südlich situierten ersten Bebauungsabschnittes zu 60%
- Sicherstellung der technischen Infrastruktur (Wasserversorgung und Kanalnetz)

BW-A8

- Verbauung des südlich situierten zweiten Bebauungsabschnittes zu 60%
- Sicherstellung der technischen Infrastruktur (Wasserversorgung und Kanalnetz)

§ 3 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

- § 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Asparn an der Zaya beschließt folgende

VERORDNUNG B

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) für die Marktgemeinde Asparn an der Zaya dahingehend abgeändert, für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Plan Nr. 1.100-01/18, Blätter 1-4 vom Juni 2019) rot umrandeten Grundflächen, Änderungspunkt 11 (Baulanderweiterung KG Olgersdorf) die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 7: Vergabe für die Wasserleitungssanierung „Am Ententeich“ und Erweiterung Metternichsiedlung 1. Teil

Sachverhalt:

Von der ÖSTAP wurde die Ausschreibung für die Sanierung der Wasserleitung in der Gemeindestraße „Am Ententeich“, „Kirchengasse“ und „Hirschengasse“ bis zur Einmündung in die Maurergasse durchgeführt. Gleichzeitig ausgeschrieben wurde der erste Teil der Erweiterung der Metternichsiedlung. 5 Baufirmen wurden angeschrieben, von 4 Firmen sind bis zur Angebotsfrist Angebote eingetroffen.

Reihung der Angebotssummen nach Angebotseröffnung:

- 1: Held & Francke: exkl. Ust € 485.062,12
- 2: Leithäusl GmbH: exkl. Ust € 505.542,--
- 3: Winkler & o Bau GmbH: exkl. Ust € 513.533,12
- 4: Pittel & Brausewetter GmbH: exkl. Ust € 516.039,18

Vergleich mit Kostenschätzung in den einzelnen Obergruppen

	Kostenschätzung	Billigstbieter Held & Francke
Obergruppe 01 WVA	€ 330.000,--	€ 315.714,69
Obergruppe 02 ABA	€ 140.000,--	€ 132.022,13
Obergruppe 03 Straßenunterbau	€ 55.000,--	€ 37.335,30
Anteilige Summe	€ 525.000,--	€ 485.062,12

Der Vergabevorschlag lautet auf die Fa. Held & Francke.

Antrag des Gemeindevorstandes: Vergabe der Wasserleitungssanierung „Am Ententeich“ und die Einbautenverlegung im 1. Teil der Erweiterung der Metternichsiedlung an die Fa. Held & Francke zu einem Vergabewert von netto € 485.062,12.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 8: Projekt „Verrohrung Hafnergraben“

Sachverhalt:

Derzeit wird von der Straßenmeisterei Mistelbach die Hörersdorfer Kreuzung saniert. Dabei wird auch die Neuverrohrung der Durchlassquerung unter der L 35 durchgeführt. Es wurde seitens der Wasserbauabteilung vorgeschlagen, ein Rohr mit 60cm Durchmesser in diesem Straßenbereich zu verlegen, um bei Starkregenfällen einen Großteil der Wassermassen aufzunehmen. Dadurch ist es aber auch notwendig, den dahinterliegenden Hafnergraben tiefer zu graben bzw. bis zu einer Länge von ca. 100 m zu verrohren. Laut Kostenschätzung der WA 3 beträgt die Verrohrung des Hafnergrabens ca. € 65.000,--. Mit einem Förderprojekt durch die Abt. Wasserbau kann eine Drittellösung erreicht werden. Für die Gemeinde würden Kosten von ca. 20.000,-- bis 25.000,-- entstehen. Ein Gemeinderatsbeschluss ist notwendig, um das Förderprojekt einzureichen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Beschlussfassung über die Durchführung des Projektes „Verrohrung Hafnergraben“ gemeinsam mit der WA 3 und eine Übernahme von 1/3 der Gesamtkosten, wobei die Kostenschätzung für das gesamte Projekt € 65.000,-- beträgt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 9: Erhöhung des Spielzeugbeitrages im Kindergarten

Sachverhalt:

Die letzte Erhöhung des Spielzeugbeitrages im Kindergarten erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 24. Februar 2016. Damals wurde auf Grund einer Änderung der Umsatzsteuer von 10 % auf 13 % der Spielzeugbeitrag von € 10,-- auf € 11,-- ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 erhöht. Nunmehr wurde von der Kindergartenleiterin, Frau Eigner angeführt, dass sich bei ihrer Einnahmen- Ausgabenrechnung im heurigen Jahr ein Minusbetrag ergeben wird. Die vom Kindergarten getätigten

Ausgaben sind höher als die eingenommen Kindergartenbeiträge. Vom Gemeindevorstand wird eine Erhöhung um € 1,-- vorgeschlagen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Erhöhung des monatlichen Spielzeugbeitrages um € 1,-- auf insgesamt € 12,-- pro Kind und Monat.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 10: Einbau von 2 Trübungssensoren für die Brunnen Olgersdorf

Sachverhalt:

Um Trübungen im Wasser zu vermeiden, wird vom Wassermeister empfohlen, Trübungssensoren in jeden Brunnen einzubauen. Sobald der Trübungsmesser Trübungen feststellt, schaltet sich die Pumpe ab. Danach erfolgt eine Spülung, Spüleinrichtungen müssen eingebaut werden, damit sich die Pumpe erst dann einschaltet, wenn das Wasser wieder klar ist. Der KV für 2 Trübungssensoren, 2 Messumformer und die Softwareanpassung beläuft sich auf netto € 15.380,46. Hinzu kommen die Kosten für die Montage und Inbetriebsetzung der Sensoren.

Antrag des Gemeindevorstandes: Beschlussfassung über den Einbau von 2 Trübungssensoren für die Brunnen in Olgersdorf von der Fa. Rittmeyer zu einem Nettowert von € 15.380,46 zuzüglich der Kosten für die Montage und der Kosten für den Einbau der Sensoren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 11: Korrektur der Wasserabgabenordnung

Sachverhalt:

Wir haben die am 24.10.2018 im Gemeinderat beschlossene Wasserabgabenordnung zur Verordnungsprüfung an die Abteilung Gemeinde übermittelt. Hierzu wurde uns mitgeteilt, dass im § 6 Abs. 2 der Wasserabgabenordnung mit 20 m³/h eine unrichtige Verrechnungsgröße festgesetzt wurde. Gemäß § 9 Abs. 3 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 werden die Wasserzähler entsprechend ihrem größten zulässigen Durchfluss in Klassen eingeteilt und jeder Klasse wird eine Verrechnungsgröße zugeordnet. Es wurden nachstehende Klassen und Verrechnungsgrößen festgelegt:

Maximal zulässiger Durchfluss (m³/h) Verrechnungsgröße (m³/h)

Bis einschließlich 5	3
Über 5 bis einschließlich 10	7
Über 10 bis einschließlich 15	12
Über 15 bis einschließlich 20	17
Über 20 bis einschließlich 30	25

Es ist daher notwendig, im § 6 Abs. 2 der Wasserabgabenordnung den falschen Wert von 20 m³/h auf die gesetzlich festgelegte Verrechnungsgröße 17 m³/h abzuändern und die Bereitstellungsgebühr mit € 289,-- neu festzusetzen. Die geänderte Verordnung wird in Beilage A dem Protokoll angeführt und wird mit 1.7.2019, nach Ablauf einer zweiwöchigen Kundmachungsfrist, in Kraft treten.

Antrag des Gemeindevorstandes: Genehmigung der Verordnung über die Änderung der Wassergabenordnung, siehe Beilage A.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 12: Ansuchen um Subvention für den Neuankauf eines Rasenmähertraktors für den Dorfverein Olgersdorf

Sachverhalt:

Vom Dorfverein Olgersdorf wurde ein Subventionsansuchen für den Ankauf eines Rasenmähertraktors gestellt. Es wurde ein Gerät um brutto € 2.999,-- bei der Fa. Weninger angekauft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Beschlussfassung über die Gewährung einer Subvention von 50 % der Gerätekosten, da vom Dorfverein Olgersdorf mit dem neuen Rasenmähertraktor überwiegend Gemeindeflächen gepflegt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 13: Geplanter Neubau der Bezirksstelle Mistelbach a. d. Zaya, Österreichisches Rotes Kreuz, Antrag auf Kostenbeteiligung der Gemeinde

Sachverhalt

Zur Sicherstellung eines zeitgemäßen Rettungsdienstes plant das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, den Neubau des Gebäudes der Bezirksstelle in Mistelbach.

Im Rahmen der Projektvorbereitung wurden vom Team der Bezirksstelle Mistelbach Projektkosten von ca. € 6.175.000,-- exkl. Ust. ermittelt. Die geplante Mittelaufbringung ergibt sich auf Grund der Grundsätze der Richtlinie für Bedarfszuweisungen in Verbindung mit dem sog. Normkostenmodell. 21 % an den Gesamtkosten ist von den Partnergemeinden aufzubringen. Dieser Betrag beläuft sich auf

€ 1.288.356,-- und ist auf 26 Partnergemeinden mit ca. 58.300 Einwohnern aufzuteilen.

Dem folgend wird der Antrag gestellt, dass die Gemeinde Asparn an der Zaya das gegenständliche Projekt mit einem Betrag von € 40.329,-- in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses kofinanziert. Voraussetzung für die Kofinanzierung ist (a) eine gleichlautende Beschlussfassung in den Gemeindevertretungen aller Gemeinden des aktuellen Versorgungsgebiets der Bezirksstelle Mistelbach und (b) die Zusage für eine Bedarfszuweisung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung auf Basis der aktuellen Richtlinien.

Gleichzeitig wird der Antrag gestellt, eine Finanzierungsvereinbarung mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, hinsichtlich der Vorfinanzierung des auf die Gemeinde Asparn an der Zaya entfallenden Anteils von € 2.006,-- abzuschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Beschlussfassung über die Mitfinanzierung des Neubaus des Gebäudes der Bezirksstelle Mistelbach Rotes Kreuz mit einem Betrag von € 40.329,-- durch die Marktgemeinde Asparn an der Zaya und die Übernahme eines Finanzierungsanteils von € 2.006,--. Diese Beiträge sind über einen Zeitraum von 5 Jahren zu leisten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 14: Anfragen

OV und GR Leopold Gail: Die Straßenkleinprojekte in Schletz, wie die Änderung der Straßenneigung zum Einlauf in der Johannesgasse und die Asphaltierungs- und Verbesserungsarbeiten in der Kellergasse, sind in dieser Sitzung nicht angesprochen worden. Wann werden diese Arbeiten ausgeführt? – Es liegen noch keine Kostenvoranschläge von der Fa. Held & Francke auf. Eine nochmalige Kontaktaufnahme mit dem Vertreter der Baufirma wird durchgeführt und ein Termin für einen Lokalaugenschein wird organisiert.

GR Werner Schiesser: Wann wird endlich das Schiftner-Gassl saniert? - Sobald ein Bagger von der Fa. Kazelt zur Verfügung steht, bzw. von der Fa. Kazelt die Anschüttungsarbeiten hinter seinem Zaun erfolgen.

OV Gerald Heger: Der Hahn beim Trinkbrunnen am Dorfplatz in Michelstetten passt immer noch nicht, er ist optisch nicht passend und die Druckreduzierung ist noch nicht auf der richtigen Stelle montiert. Bei der Fa. Jakel, Grünbau nachfragen, wann die Verbesserungsarbeiten am Weg zum GH Achter durchgeführt werden.

GR Markus Fally: Die Straßenmeisterei fährt mit Erde bzw. Schotterfahren zum Sandgraben. Sind diese Fahrten genehmigt? – Ja, hierbei handelt es sich um Erde, die mit Absprache mit Herrn Bürgermeister beim Sandgraben abgeladen werden darf.

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, dankt der Bürgermeister für das Erscheinen und die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

.....
Vorsitzender

.....
(ÖVP-Fraktion)

.....
(SPÖ-Fraktion)

.....
(FPÖ-Fraktion)

.....
(Schriftführerin)

Anhang A

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Asparn an der Zaya hat in seiner Sitzung am 12.06.2019 folgende

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Asparn an der Zaya

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Asparn an der Zaya werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 7.338.209,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 36.772 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 17,-- pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	17,--	51,--
7	17,--	119,--
12	17,--	204,--
17	17,--	289,--

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,45 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1.7.2019 in Kraft, nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen: 13.06.2019
abgenommen:

Der Bürgermeister